

Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Steinsfelder Wasser“ Suhl

vom 17.12.2001 in der Fassung vom 23.03.2016
veröffentlicht am 20.12.2001 / 30.04.2016

Aufgrund des § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thür. Naturschutzgesetz - ThürNatG) i.d.F. vom 29.04.99 (GVBl. S. 298), geändert durch Art. 39 des Thür. Euro-Umstellungsgesetzes vom 24.10.01 (GVBl. S. 265) und des § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thür. Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. d. Bekanntmachung v. 14.04.98 (GVBl. S. 73), geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änd. von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.01 (GVBl. S. 257) verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Suhl als unter Naturschutzbehörde:

§ 1 Schutzgebietsgegenstand Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das in der Gemarkung Suhl befindliche Tal des Steinsfelder Wassers wird unter der Bezeichnung „Steinsfelder Wasser“ in den durch die Abs. 2 und 3 näher beschriebenen Grenzen als „Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)“ ausgewiesen.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat die Größe von 14,85 ha. Er umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

Flur 72, Gemarkung Suhl

Flurstücke: 2-6; Flurstücke 8/6 und 47/4 anteilig (die GLB-Begrenzung bildet die südwestliche Teichoberkante bzw. deren gedachte Verlängerung bis zur nordwestlichen Begrenzung des Flurstückes 8/7; 8/8; Flurstücke 9/5 und 48 anteilig (ausgenommen wird die Fläche zwischen den beiden südwestlichen Eckmesspunkten des Flurstückes 8/8 sowie deren östlicher Verlängerung und dem Messpunkt oberhalb des Punktes 1652), 10; 11; 13-15; 16/1 – 16/4; Flurstück 45 anteilig (Anteil bis zum nordöstlichen Eckmesspunkt des Flurstückes 1) Flurstück 49 anteilig (bis zum Messpunkt 1704); Flurstück 50 anteilig (bis zu den zwei gegenüberliegenden Messpunkten nahe Messpunkt 1706), Flurstück 61 anteilig (bis zur gedachten Verlängerung der Teichoberkante).

Flur 73, Gemarkung Suhl

Flurstücke 2–6; 28; 35–39/1; 39/2; 40–49; 50/1; 50/2; 54-56

Es gilt der aktuelle Bachverlauf als Begrenzung in jenen Bereichen, in denen das Gewässergrundstück an ungeschützte Nachbargrundstücke stößt. Im Bereich dieser Abschnitte gehört das gesamte Wassergrundstück mit zum Geschützten Landschaftsbestandteil.

- (3) Die Grenzen des Geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstrichs. In jenen Bereichen, in denen die Gewässergrundstücke des Baches an ungeschützte Nachbargrundstücke stoßen, gehört das gesamte Wassergrundstück zum Geschützten Landschaftsbestandteil. Da der Bach mitunter seinen Verlauf ändert, gilt die jeweilig aktuelle östliche Uferlinie als Schutzgebietsbegrenzung. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Steinsfelder Wasser“ und wird bei der Unteren Na-

turschutzbehörde der Stadtverwaltung Suhl, Fr.-König-Str. 42, 98527 Suhl, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

- (4) Die örtliche Lage des Geschützten Landschaftsbestandteils „Steinsfelder Wasser“ ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000, in der der Geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchbrochenen Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.
- (5) Der GLB „Steinsfelder Wasser“ ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Der abgegrenzte Bereich stellt im nördlichen, höher gelegenen Anteil ein Kerbsohlental, im südlicheren, tiefer gelegenen Anteil ein Sohlental an der Südabdachung des Thüringer Waldes dar, welches in den Goldlauter-Heidersbacher Kessel hinausreicht. Das Gebiet wird durch verschiedene, mosaikartig, verzahnte, seltene und schützenswerte Biotope mit reichhaltigem Arteninventar geprägt. Feucht- und Nassbiotope, Quellen und Quellfluren sowie ein natürliches Fließgewässer (Steinsfelder Wasser) wechseln ab mit trockenen Goldhaferwiesen und Borstgrasrasen, die die Oberhänge besiedeln.
- (2) Zweck der Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist es,
 1. diese vielfältigen Biotope vor nachteiligen Veränderungen zu schützen, ihre Entwicklung zu gewährleisten und als Lebensraum für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten;
 2. das Gebiet des Steinsfelder Wassers in seiner Übergangslage vom bebauten städtischen Innenbereich zum waldbestandenen Außenbereich mit einer fußgängerischen Verbindung in das Rennsteiggebiet um den Großen Beerberg als Naturerlebnisbereich zu erhalten und den Grünzugcharakter dieses Tales zu verstärken;
 3. das Gebiet als Vernetzungselement im Rahmen eines Biotopverbundes mit den geschützten Landschaftsbestandteilen „Mühlwasser“, „Königswasser“ und der „Dürre Lauter“ zu erhalten.

§ 3 Verbote

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. d. Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553) in seiner jeweils geltenden Fassung zu errichten, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf;
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise zu verändern;

3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern, Skiabfahrten / Langlaufloipen anzulegen oder Überschneefahrzeuge (u. a. Motorschlitten) einzusetzen;
4. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten;
5. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen insbesondere Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern;
6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen;
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern einschließlich durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, sie zu verletzen, sie zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- und Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen;
9. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder sie zu beschädigen;
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
11. zu düngen, Klärschlämme einzubringen und Pflanzenschutzmittel oder Pestizide anzuwenden, Freigärhaufen und Silagen anzulegen;
12. Wiesen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. Wiesen vor dem 01.07. zu mähen;
14. Sachen oder Abfälle im Schutzgebiet zu lagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen;
15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen mit Ausnahme der Naturschutzschilder;
16. zu zelten, zu lagern, Fluggeräte von den Flächen des GLB „Steinsfelder Wasser“ aus zu starten und zu landen, jedoch ist das Überfliegen durch den Flugbetrieb des Flugplatzes Goldlauter-Heidersbach möglich;
17. das Gebiet außerhalb der befestigten Wegeparzelle zu betreten. Da die öffentliche Wegeparzelle mitten in der Wiese endet, darf die weitere fußgängerische Verbindung zum Wald, die im Talgrund läuft, nur in dem Maße genutzt werden, wie es die Eigentümer als Wohnheitsrecht gestatten. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Betreten durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zum Zwecke der Kontrolle, Pflege und Entwicklung.
18. im Gebiet zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 3;
19. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen;
20. Wildäcker, Wildfütterungen, Kirrungen und Salzlecken anzulegen;
21. mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen, unbetroffen bleiben die Rechte der Anlieger auf einen Zugang über zugelassene Wege.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Geschützten Landschaftsbestandteils von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen

senen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Schutz- und Überwachungsaufgaben. Dazu zählt insbesondere die Einrichtung waldbestander Flächen auf den Flurstücken 6, 13, 14 und 15 der Flur 72 zum Zwecke der Landschaftsbildgestaltung und der Artenförderung;

2. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten;
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche und jagdliche Nutzung, es gelten jedoch § 3 Nr. 7, 10, 18 und 20 dieser Verordnung. Die Neuerrichtung von Jagdkanzeln und Ansitzen bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des GLB hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Orts-Hinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen;
5. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit der Landstraße II. Ordnung, soweit es sich um unvermeidbare Einflüsse auf die benachbarten Flächenanteile des GLB handelt;
6. Maßnahmen zur Gewährleistung der Funktion und der Sicherheit der Freileitung auf dem Flurstück 6 der Flur 72 Suhl;
7. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung in dem Ausmaß, wie sie zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestanden hat, es gilt jedoch § 3 Nr. 4 und 5 dieser Verordnung.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet nach § 36a Abs. 1b ThürNatG die Untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. v. § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 54 Abs. 3 Satz 1 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.